

Nummer	Benennung der Gegenstände	Maßstab der Verzollung	Zwischenzoll im Herzogthume Möbena	
			ital. L.	Cent.
18	Folgende Arbeiten aus unedlen Metallen:			
	a) Zinkwaaren weder lackirt noch gefirnißt, weder bemalt noch gepreßt, noch in Verbindung mit anderen Materialien . . . . .	1 metrischer Centner netto	18	—
	b) alle anderen Zinkwaaren, Waaren aus Kupfer, Messing und Waaren aus Legirungen von anderen unedlen Metallen (mit Ausnahme des Packfongs) weder gefirnißt noch bemalt, noch gepreßt, noch in gepreßten Verzierungen bestehend, alle diese Arbeiten auch in Verbindung mit anderen Materialien, in so-ferne diese Verbindungen nicht nach dem modenesischen Special-Tarife, welcher mit dem 1. November 1857 in Wirksamkeit tritt, unter die feinen Leder- und Gummitwaaren, unter die feinsten Thon- oder unter die kurzen Waaren fallen	"	25	—
	Anmerkung. Echtes und unechtes Blattgold und Blattsilber, sowie Metallperlen und Arbeiten ganz oder zum Theile aus edlen Metallen, Schmucksachen und Waaren aus Packfong sind unter die kurzen Waaren gereiht.			
<b>IX. Instrumente und kurze Waaren.</b>				
19	Instrumente, als astronomische, chirurgische, mathematische, mecha-nische, musikalische, optische (mit Ausnahme der gefaßten Augen-gläser und Operngucker), physikalische, ohne Rücksicht auf die Materialien, aus denen sie gefertigt sind	"	15	66
	Anmerkung. Unter Instrumenten werden nur jene Werk-zeuge und Vorrichtungen verstanden, welche ausschließlich zu dem angegebenen wissenschaftlichen oder künstlerischen Zwecke dienen, also weder solche, welche auch zu anderen Zwecken verwendet werden können, noch Spielwerke und solche Gegenstände der Toilette, Tisch- und Haus-Einrich-tung, an denen ein Instrument als Nebensache angebracht ist, z. B. Spielbosen, Spieluhren, Drehorgeln, Harmoniken, Kindergeigen, Kindertrommeln, Kindertrompeten, Kaleidos-coppe, Guckkasten, Zauberlaternen, Schattenspiele und ähn-liche optische Figuren, Aufsätze mit einem Thermometer und ähnliche Gegenstände. Bestandtheile von Instrumen-ten sind nur dann als Instrumente und nicht als Arbeiten aus den Stoffen, aus denen sie bestehen, zu verzollen, wenn der Zollpflichtige sie als Instrumente erklärt und sie keine andere Bestimmung als zu Instrumenten zulassen, z. B. messingene Mundstücke zu Blas-Instrumenten, Gei-genbogen u. dgl.			
20	Kurze Waaren:			
	a) Regen- und Sonnenschirme aus anderen Stoffen als von Seide, und Fächer nicht mit Gold oder Silber verziert, noch mit Stäben von Elfenbein, Schildplatt oder Perlmutter	"	45	—